

VERTRAGSPARTNER:

Energy Market Solutions GmbH | Bertha-Benz-Straße 5 | 10557 Berlin

1 Anwendungsbereich, Lieferbeginn, Lieferantenwechsel

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom außerhalb der Grundversorgung.
- 1.2 Die Belieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung der Energy Market Solutions GmbH (im Folgenden: Energy Market Solutions) genannten Termin. Die Vertragsbestätigung erhält der Kunde üblicherweise innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des vollständigen Auftrags bei Energy Market Solutions. Energy Market Solutions ist bemüht, den vom Kunden gewünschten Lieferbeginn umzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, wird Energy Market Solutions den Wechsel zum nächstmöglichen Termin realisieren und den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten. Sollte der Lieferbeginn aufgrund einer vertraglichen Bindung des Kunden an seinen aktuellen Lieferanten erst nach Ablauf von 12 oder mehr Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, so wird Energy Market Solutions den Kunden hierüber ebenfalls unverzüglich unterrichten.
- 1.3 Die Durchführung des Lieferantenwechsels erfolgt unentgeltlich und zügig. Sollte Energy Market Solutions zur Kündigung des Vertrages beim vorherigen Lieferanten beauftragt worden sein, erfolgt diese unverzüglich nach Auftragserteilung durch den Kunden.

2 Kundenportal und Kommunikation per E-Mail

- 2.1 Mit dem Ziel, alle Kundenanliegen schnell und zuverlässig zu bearbeiten, stellt Energy Market Solutions dem Kunden – neben den gängigen Kommunikationskanälen – im Kundenportal auf der Webseite einen individuellen und passwortgeschützten Zugang zur Verfügung.
- 2.2 Der Zugang zum Kundenportal wird dem Kunden von Energy Market Solutions vor Lieferbeginn bereitgestellt. Der Zugang zum Kundenportal endet 3 Monate nach Ende der Vertragsbeziehung.
- 2.3 Das Kundenportal ermöglicht dem Kunden sowohl die Vertragsverwaltung als auch eine laufende Kommunikation zu vertragsrelevanten Anfragen. Vertragsrelevante Schreiben, zum Beispiel bezüglich Vertragsbeginn, Lieferbeginn, Rechnungen, Abrechnungsinformationen, Preisanpassungen oder Zahlungserinnerungen, werden dem Kunden von Energy Market Solutions im Kundenportal zur Verfügung gestellt. Auf den Eingang eines Schreibens wird der Kunde per E-Mail hingewiesen.

3 Abschlagszahlungen

- 3.1 Wird der Verbrauch des Kunden für mehrere Monate abgerechnet, erfolgt die Zahlung über monatliche Abschlagsbeträge. Die Höhe der Abschläge und der jeweilige monatliche Zahlungszeitpunkt werden dem Kunden spätestens zehn Tage vor dem ersten Zahlungszeitpunkt, üblicherweise mit der Vertragsbestätigung, mitgeteilt. Diese Mitteilung ersetzt die Ankündigung vor der jeweils monatlichen Abbuchung im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens.
- 3.2 Energy Market Solutions legt die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum fest. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird Energy Market Solutions dies angemessen berücksichtigen.
- 3.3 Energy Market Solutions behält sich vor, die Abschläge bei jeder Verbrauchsabrechnung nach Maßgabe der Ziff. 3.1 und 3.2 anzupassen, soweit sich aus den dann vorliegenden und vom Messstellenbetreiber plausibilisierten Messwerten ein abweichender Verbrauch ergibt, oder die Preise sich seit der letzten Verbrauchsabrechnung geändert haben oder ändern werden.

4 Zahlungsverkehr und Verzug

- 4.1 In der Regel erfolgt die Zahlung durch Lastschrift. Sollte das Fälligkeitsdatum auf ein Wochenende oder einen Feiertag am Sitz der beteiligten Banken fallen, erfolgt die Abbuchung entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beteiligten Banken, üblicherweise am folgenden Geschäftstag der einziehenden Bank. Die Ankündigung des Einzugs (Vorabinformation/Pre-Notification) erfolgt spätestens sieben Kalendertage vor Geltendmachung der Lastschrift, in der Regel mit der Rechnungsstellung. Der Einzug erfolgt frühestens sieben Kalendertage nach Rechnungsdatum. Wird die Lastschrift aufgrund fehlender Kontodeckung von der Bank zurückgewiesen, behält sich Energy Market Solutions vor, die von der Bank erhobene Rücklastgebühr dem Kunden in Rechnung zu stellen. Zugleich gerät der Kunde mit dem zurückgewiesenen Betrag in Verzug.
- 4.2 Alternativ kann der Kunde die Zahlung auch durch Überweisung vornehmen. Zahlt der Kunde die Abschlagsbeträge per Überweisung, stellt der Kunde sicher, dass der jeweilige Betrag spätestens zum gemäß Ziff. 3.1 bestimmten Zahlungszeitpunkt auf dem Konto von Energy Market Solutions gutgeschrieben wird. Kann zum Zahlungszeitpunkt kein Zahlungseingang verzeichnet werden, gerät der Kunde mit seiner Teilzahlungspflicht in Verzug, es sei denn, er hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.
- 4.3 Im Falle eines Zahlungsverzugs wird Energy Market Solutions eine Zahlungserinnerung versenden und mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen die erneute Abbuchung ankündigen bzw. zur erneuten Zahlung auffordern.
- 4.4 Ist der Kunde trotz zweifacher Zahlungserinnerung weiterhin im Verzug, ist Energy Market Solutions berechtigt, den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen und die Belieferung mit Strom einzustellen.

5 Verbrauchsabrechnung, Verbrauchsinformationen, Schlussrechnung, Einwände und Aufrechnung

- 5.1 Energy Market Solutions führt grundsätzlich jährlich und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Verbrauchsabrechnung auf Grundlage der gemäß Ziff. 6 ermittelten Messwerte durch. Mit dem hieraus ermittelten Rechnungsbetrag verrechnet Energy Market Solutions die unterjährig geleisteten Abschlagsbeträge des Kunden. Verbleibt nach der Verrechnung der Abschlagsbeträge ein offener Rechnungsbetrag, stellt Energy Market Solutions diesen dem Kunden in Rechnung. Energy Market Solutions wird mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen die Abbuchung ankündigen bzw. zur Zahlung

KURZERLÄUTERUNG

2 Kommunikation

Papierlos und rund um die Uhr für Sie da: das Kundenportal von Energy Market Solutions.

3 Abschlagszahlungen

Hier finden Sie Informationen über die Festlegung und Änderungsmöglichkeiten Ihrer Abschläge („Teilzahlungen“).

4 Zahlungsverkehr

Informationen rund um den Zahlungsverkehr und was passiert, wenn eine Zahlung mal nicht geklappt hat.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BELIEFERUNG MIT STROM

auffordern. Verbleibt nach der Verrechnung für den Kunden ein Guthaben, wird Energy Market Solutions dieses dem Kunden binnen zwei Wochen auszahlen.

- 5.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, berechnet Energy Market Solutions den für die neuen Preise maßgeblichen Verbrauch zeitaufteilig; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.
- 5.3 Auf Wunsch und gegen ein zusätzliches Entgelt von 2,00 € pro Rechnung erstellt Energy Market Solutions abweichend zu vorstehender Ziffer 5.1 eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Rechnung. Diese kann unter der Telefonnummer 030 23 59 56 789 beauftragt werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung werden keine Abschläge gemäß Ziff. 3 erhoben.
- 5.4 Energy Market Solutions übermittelt dem Kunden auf Wunsch des Kunden einmal jährlich die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform, andernfalls erfolgt die Übermittlung elektronisch (vgl. § 2).
- 5.5 Einwände zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung können nur anerkannt werden, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Dieses ist unter anderem der Fall, wenn der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorjährigen Abrechnungszeitraum ist.
- 5.6 Gegen Ansprüche aus diesem Vertrag können sowohl Energy Market Solutions als auch der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen Energy Market Solutions aufgrund Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Pflicht, Strom zu liefern.

6 Ablesung der Messwerte, Rechnungskorrekturen

- 6.1 Grundlage für Verbrauchsabrechnungen und Abrechnungsinformationen sind die vom Messstellenbetreiber vorgelegten, plausibilisierten Messwerte. Energy Market Solutions kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 5, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Energy Market Solutions an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Energy Market Solutions darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Sonstige vom Kunden abgelesene und an den Messstellenbetreiber oder über das Kundenportal an Energy Market Solutions gesendete Messwerte können, sofern diese plausibel sind, alternativ zur Verbrauchsabrechnung verwendet werden. Weichen diese aber von den vom Messstellenbetreiber vorgelegten, plausibilisierten Messwerten ab, wird Energy Market Solutions die Messwerte des Messstellenbetreibers zur Abrechnung heranziehen.
- 6.2 Übermittelt weder der Kunde noch der Messstellenbetreiber für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum vollständige Messwerte, behält sich Energy Market Solutions vor, den Verbrauch – unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse – zu schätzen oder rechnerisch zu ermitteln.
- 6.3 Bei vom Kunden zu vertretenden Rechnungsanpassungen – insbesondere in Folge nicht oder nicht fristgerechter Übermittlung selbstabgelesener Messwerte – erstellt Energy Market Solutions auf Wunsch des Kunden eine entsprechende Korrekturrechnung. Die hierfür anfallenden Kosten bezieht Energy Market Solutions als Schadenspauschale auf 17,85 € (brutto) je Rechnungsanpassung, welche dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt werden. Dem Kunden ist es gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als die in Rechnung gestellte Pauschale entstanden ist.

7 Preise, Umlagen, Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen

- 7.1 Die Belieferung mit Strom berechnet Energy Market Solutions mit einem monatlichen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Verbrauchspreis. In Grund- und Verbrauchspreis enthalten sind der Energiepreis, das Netznutzungsentgelt, die Kosten für den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach Ziff. 9, die Konzessionsabgabe sowie die zusätzlichen Preisbestandteile nach Ziffer 7.2. Der Energiepreis umfasst die Kosten für die Beschaffung von Energie sowie den Vertrieb und den Kundenservice.
- 7.2 Zusätzlich zu den in vorstehender Ziffer 7.1 genannten Preisbestandteilen sind folgende Kostenbestandteile in jeweils geltender Höhe enthalten: die Stromsteuer, die KWKG-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) - inklusive der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG -, die Offshore-Netzzulage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) sowie die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in der jeweils geltenden Höhe. Die aktuelle Höhe der gemäß dieser Ziffer an den Kunden weitergegebenen Umlagen wird von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (www.netztransparenz.de).
- 7.3 Die Preise enthalten die Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe. Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 7.4 Für den Fall, dass die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie mit neuen Steuern oder Abgaben belegt wird, behält sich Energy Market Solutions vor, die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine etwaige Weitergabe begrenzt Energy Market Solutions auf die Mehrkosten, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Gehen mit der neuen Steuer oder Abgabe Kostenentlastungen einher – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – so werden diese angerechnet. Die Mehrkosten können ab dem Zeitpunkt weiterberechnet werden, ab dem sie bei Energy Market Solutions entstehen. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 7.5 Ziff. 7.4 gilt entsprechend für eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.), soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- 7.6 Informationen zu den für den Kunden geltenden Preisen sind im Kundenportal auf der Webseite abrufbar.

5 Verbrauchsabrechnung

Alles zu Ihrer Rechnung: Rechnungszeitpunkt, Umgang mit Guthaben und Nachzahlungen, Möglichkeiten der Zwischenabrechnung.

6 Ablesung Messwerte

Wie abgelesen wird und was passiert, wenn Messwerte nicht zueinander passen.

7 Preise/Steuern etc.

Wie sich Ihr Strompreis zusammensetzt und welche einzelnen Faktoren seine Höhe beeinflussen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BELIEFERUNG MIT STROM

8 Preisanpassung

- 8.1 Energy Market Solutions wird den gemäß Ziff. 7.1 zu zahlenden Energiepreis, das Netznutzungsentgelt, die Kosten für den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach Ziff. 9 sowie die Konzessionsabgabe bei einer für die Preisberechnung relevanten Änderung anpassen. Eine Preisanpassung erfolgt frühestens nach Ablauf der Preisgarantie. Preisänderungen durch Energy Market Solutions erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch Energy Market Solutions sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 7.1 maßgeblich sind. Von der Garantie ausgenommen sind Änderungen, die in Folge des Inkrafttretens neuer Steuern, Abgaben oder sonstiger staatlich veranlasster, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffender Mehrbelastungen oder Entlastungen entstehen.
- 8.2 Wird eine volle Preisgarantie gewährt, bezieht sich diese abweichend zu Ziffer 8.1 auf alle in Ziff. 7.1 und 7.2 genannten Preisbestandteile. Ausgenommen von der vollen Preisgarantie bleiben Anpassungen wegen Erhöhung oder Reduzierung der Umsatzsteuer sowie solche Infolge eines Ereignisses nach Ziff. 7.4 und 7.5, deren Anpassung zum Zeitpunkt Ihres Wirksamwerdens an den Kunden weitergereicht wird.
- 8.3 Steigerungen bei einer Kostenart nach Ziffer 7.2, z.B. der KWK-Umlage, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z.B. den Strombezugskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Energy Market Solutions wird den Zeitpunkt der Preisanpassung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Kostensenkungen werden also mindestens im gleichen Umfang wirksam wie Kostenerhöhungen.
- 8.4 Energy Market Solutions wird dem Kunden eine Preisanpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Bei einer Preisanpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen. Energy Market Solutions wird den Kunden in der Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

9 Messstellenbetrieb, Preisänderungen wegen Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen (mME) oder intelligenten Messsystemen (iMS)

- 9.1 Die von Energy Market Solutions gelieferte Strom- bzw. Erdgasmenge wird durch die Messeinrichtungen nach MsbG festgestellt.
- 9.2 Durchführung des Messstellenbetriebes:
 - a) Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i.S.d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über Energy Market Solutions (kombinierter Vertrag).
 - b) Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG, ist Energy Market Solutions berechtigt, die gemeinsame Faktura von Messstellenbetrieb und Energielieferung abzulehnen. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.
- 9.3 Wird die Messstelle des Kunden während der Vertragslaufzeit mit mME oder iMS ausgestattet und werden Energy Market Solutions von dem Messstellenbetreiber Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt (kombinierter Vertrag), dann ist Energy Market Solutions berechtigt, diese Kosten dem Kunden in der jeweils durch den Messstellenbetreiber erhobenen und veröffentlichten Höhe in Rechnung zu stellen. Entsprechendes gilt, wenn die Messstelle des Kunden bei Vertragsschluss bereits mit mME oder iMS ausgestattet ist und die Abrechnung der Messentgelte über Energy Market Solutions erfolgt (kombinierter Vertrag).
- 9.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von Energy Market Solutions zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Energy Market Solutions den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 9.5 Ansprüche nach Ziff. 9.4 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

10 Laufzeit / Kündigung / Umzug

- 10.1 Verträge ohne feste Vertragsbindung sind mit einer Frist von 1 Monat kündbar.
- 10.2 Verträge mit einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit verlängern sich auf unbestimmte Zeit, sofern der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf gekündigt wird. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesen AGB) bleiben unberührt.
- 10.3 Bei einem Umzug des Kunden kann der Vertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt unter Nennung der neuen Anschrift und Zählernummer erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Energy Market Solutions innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Erfolgt die Mitteilung bzw. Kündigung verspätet oder gar nicht, läuft der Vertrag an der ursprünglichen Lieferstelle zu den vertraglich vereinbarten Konditionen weiter.

8 Preisanpassung

Wann und unter welchen Umständen es evtl. doch zu einer Preisanpassung kommen kann. Und welche Möglichkeiten Sie haben, darauf zu reagieren.

9 Messung Ihres Stroms

Achtung iMS-Besitzer!

Bitte melden Sie uns in jedem Fall **rechtzeitig** das Datum Ihres Auszugs, damit Sie wirklich nur das zahlen, was Sie auch selber verbraucht haben.

10 Vertragslaufzeit, Kündigung oder Umzug

Wann Sie kündigen können und was dafür zu tun ist.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BELIEFERUNG MIT STROM

- 10.4 Energy Market Solutions hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Abweichend hiervon gelten im Falle einer außerordentlichen Kündigung wegen Umzuges vorstehende Ziff. 10.3.

11 Beschwerden, Schlichtungsstelle Energie, Verbraucherservice

- 11.1 Mit Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Energy Market Solutions, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, kann sich der Kunde jederzeit an die Beschwerdestelle der Energy Market Solutions GmbH wenden: Bertha-Benz-Straße 5 | 10557 Berlin kundenservice@energymarket.solutions | Telefon: 030 23 59 56 789
- 11.2 Schlichtungsstelle Energie: Hilft Energy Market Solutions Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB nicht bis spätestens vier Wochen nach Zugang ab, kann zur Beilegung von Streitigkeiten die Schlichtungsstelle Energie e. V. angerufen werden (Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Telefax: 030 757240-69, www.schlichtungsstelle-energie.de). Mit Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle verlängert sich die gesetzliche Verjährung entsprechend § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Energy Market Solutions ist zu einer Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.
- 11.3 OS-Plattform der EU: Alternativ können Sie als Verbraucher auch die Online-Streitbelegungs-Plattform der EU (OS-Plattform) nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Dort wird Ihr Anliegen an die entsprechende Schlichtungsstelle weitergeleitet.
- 11.4 Ein breites Informationsangebot können Stromkunden beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur abrufen: Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel: 030 22 480 500; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

12 Vertragsanpassung und Vertragsübernahme

- 12.1 Bei einer wesentlichen Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere durch Gesetzesänderung, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen der Bundesnetzagentur) wird Energy Market Solutions den Vertrag zur Wiederherstellung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses anpassen. Energy Market Solutions wird dem Kunden eine Vertragsanpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Bei einer solchen Vertragsanpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Energy Market Solutions wird den Kunden in der Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.
- 12.2 Energy Market Solutions ist berechtigt, den Vertrag im Ganzen auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Sämtliche Rechte und Pflichten von Energy Market Solutions gehen zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Dritten über. Der Kunde wird über die Vertragsübernahme und seine Rechte in Textform mindestens sechs Wochen vor Übertragung informiert. Der Kunde hat in der Folge das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Energy Market Solutions wird den Kunden in der Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

13 Freistellung von der Leistungspflicht, Haftung

- 13.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist Energy Market Solutions von der Leistungspflicht befreit, sofern es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Schäden sind gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 1 ProdHaftG, § 18 NAV). Energy Market Solutions wird dem Kunden auf dessen Wunsch hin über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie Energy Market Solutions bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 13.2 Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, gelten die gesetzlichen Haftungs- und Entschädigungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Haftung von Energy Market Solutions oder der jeweiligen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn Energy Market Solutions, die jeweiligen gesetzlichen Vertreter- oder Erfüllungsgehilfenpflichten verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen (Kardinalspflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der Energy Market Solutions ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung und -begrenzung gilt nicht bei der Übernahme einer Garantie sowie der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden).

14 Zutrittsrechte

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Energy Market Solutions den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 6 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

11 Beschwerde

Wenn es mal doch nicht so gut läuft, finden Sie hier, was Sie tun und an wen Sie sich mit Ihrem Anliegen wenden können.

12 Vertragsübernahme

Hier ist geregelt, was mit Ihrem Vertrag passiert, wenn sich wesentliche Dinge (wie z.B. Gesetzgebungen) im Strommarkt ändern.

13 Haftung

Regelungen zum Thema Haftung und wie wir Sie bei Störungen unterstützen.